

# **HAUPTSATZUNG**

## **der Ortsgemeinde Kuhardt**

**vom 25.05.2020**

Der Gemeinderat Kuhardt hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **1. Abschnitt**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

##### **§ 1**

#### **Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Kuhardt erfolgen in einer Zeitung bzw. im Amtsblatt. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung bzw. Amtsblatt die Bekanntmachungen erfolgen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim, in Rülzheim, zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an 7 Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Die öffentliche Bekanntmachung von Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung, erfolgt in einer durch Beschluss des Gemeinderates bestimmten Zeitung, spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und der Ratsausschüsse mit abschließenden Entscheidungen werden unter Beachtung des § 34 Abs. 6 Gemeindeordnung abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Stellen:
  - a) Hauptstraße 1 – Gemeindehaus,
  - b) Lilienstraße 4 – Kindergarten.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des 1. vollen Tages des Aushangs vollzogen, das Schriftstück darf erst am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in einer durch Beschluss des Gemeinderates bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gem. § 1 Absatz 4 der Satzung nicht möglich ist.
- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an den in Abs. 4 bezeichneten Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 2**

### **Sonstige Bekanntgaben**

Sonstige Bekanntgaben erfolgen gem. § 1 Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 3**

### **Unterrichtung der Einwohner**

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs.1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt in einer durch Beschluss des Gemeinderates bestimmten Zeitung bzw. Amtsblatt.

## **2. Abschnitt**

### **Ausschüsse des Gemeinderates**

## **§ 4**

### **Art und Zusammensetzung der Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  - 1.1 Haupt- und Finanzausschuss
  - 1.2 Rechnungsprüfungsausschuss

1.3 Ausschuss für Natur und öffentliche Grünflächen

1.4 Ausschuss für Liegenschaften und Bauen

1.5 Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur

1.6 Ausschuss für Einwohner und Kultur

- (2) Die Zahl der Mitglieder in den Ausschüssen wird durch Beschluss des Gemeinderates bestimmt. Für jedes Mitglied eines Ausschusses wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.
- (3) Die Ausschüsse werden aus den Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Kuhardt gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

## **§ 5**

### **Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Bürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung**

- (1) Der Gemeinderat kann beschließen, dass einem Ausschuss für bestimmte Angelegenheiten die abschließende Entscheidung übertragen wird, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht. Diese Übertragung gilt dann bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit dem Ausschuss die endgültige Beschlussfassung durch erneuten Gemeinderatsbeschluss nicht wieder entzogen wird oder soweit der Gemeinderat nicht von vornherein eine Beschränkung vorgenommen hat.
- (2) Für die Übertragung und Entziehung der Beschlussfassung ist die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

- (3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

## **§ 7**

### **Sonstige Ausschüsse**

- (1) In den für die Verwaltung der „Rheinberghalle“ eingerichteten Hallenausschuss wählt der Gemeinderat 7 Ratsmitglieder. Den Vorsitz im Hallenausschuss führt Kraft Amtes der Ortsbürgermeister mit Stimmrecht, bei seiner Verhinderung der Ortsbeigeordnete.
- (2) Ist es erforderlich, einen Umlegungsausschuss zu bilden, so erfolgt dies gemäß der Landesverordnung über die Umlegungsausschüsse in der jeweils geltenden Fassung.

## **3. Abschnitt**

### **Zahl und Stellung der Beigeordneten**

## **§ 8**

### **Beigeordnete**

- (1) Die Ortsgemeinde Kuhardt hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Gemäß § 50 Absatz 4 Satz 1 GemO wird die Zahl der Geschäftsbereich auf bis zu 3 festgesetzt.

## **4. Abschnitt**

### **Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Mitglieder von Gemeindeausschüssen, Beigeordnete und sonstige Inhaber von Ehrenämtern.**

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, Mitglieder von Gemeindeausschüssen**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von

Gemeindeausschüssen, auch soweit sie nicht Ratsmitglieder sind. Die Aufwandsentschädigung ist jährlich nachträglich zu zahlen.

- (2) Neben der Entschädigung nach vorstehenden Regelungen wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von 16,00 € je angefangene Stunde.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für die digitale Einladung zu Ratssitzungen über das Ratsinformationssystem der Verbandsgemeinde Rülzheim wird in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 10,00 € gewährt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates oder eines Gemeindeausschusses 15,00 € beträgt. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Fraktionsvorsitzende erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates das doppelte Sitzungsgeld des für die sonstigen Ratsmitglieder geltenden Betrages.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (7) Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet. Absatz 8 bleibt unberührt.
- (8) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Rats- und Ausschussmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.
- (9) Für die Teilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses (§ 7 Abs. 2) wird als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 20,00 € gewährt. Die außerhalb der Gemeinde wohnhaften Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten außerdem für die Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Für sonstige Dienstreisen gilt Absatz 7.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Satzes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO).
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der

Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet. Fallen Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung an, so trägt die Ortsgemeinde nur den nach den einschlägigen Bestimmungen auf sie entfallenden Arbeitgeberanteil.

- (3) Werden die Sätze des § 12 KomAEVO geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Beginn des Monats an, der dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung folgt.

## **§ 11**

### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten**

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete, der den Ortsbürgermeister vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die Zeit der Vertretung 100 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt die Aufwandsentschädigung für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages nach Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (3) Ehrenamtlichen Beigeordneten, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Wird nur an einen Beigeordneten ein Geschäftsbereich übertragen, beträgt die Aufwandsentschädigung 25 v.H. des Satzes nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Werden Geschäftsbereiche auf zwei Beigeordnete übertragen, wird die Aufwandsentschädigung für beide Beigeordnete separat festgelegt.
- (4) Ehrenamtlichen Beigeordnete, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die nicht Ratsmitglied sind, auch keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 4 erhalten, wird gemäß § 13 Abs. 3 EntschädigungsVO - Gemeinden für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, und an Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) das in § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung für Ratsmitglieder festgesetzte Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für Beigeordnete, auf die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 KomAEVO zutreffen, beträgt die Hälfte des Tagessatzes nach Abs. 2 Satz 2, mindestens den in § 13 Abs. 4 Satz 2 KomAEVO festgesetzten Mindestbetrag.
- (6) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den Ortsbürgermeister bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO) oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) den Ortsbürgermeister während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Abs. 2 Satz 2, jedoch mindestens den in § 13 Abs. 4 Satz 2 KomAEVO festgesetzten Mindestbetrag.

(7) § 10 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 12**

### **Entschädigung der Feldgeschworenen**

- 1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird und bei der die Zeit für Hin- und Rückweg zu berücksichtigen ist.
- 2) Die Entschädigung beträgt 10,00 EUR je Stunde, im Fall einer vom Arbeitgeber zu übernehmenden pauschalen Lohnsteuer 8,16 EUR je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

## **§ 13**

### **Seniorenbeauftragte/r**

- 1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates eine/n ehrenamtliche/n Seniorenbeauftragte/n. Sie/Er bleibt im Amt bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist.
- 2) Die/Der Seniorenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.08.2019 außer Kraft.

Kuhardt, den 25.05.2020

gez. Schwab  
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.